



presserat

PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX)

Richtlinien für die publizistische Arbeit nach
den Empfehlungen des Deutschen Presserates

Beschwerdeordnung

INHALT

Präambel und Ziffern	3
Publizistische Grundsätze	8
Beschwerdeordnung	34

Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und erstmals Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht.

Fassung vom 22. März 2017

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1

WAHRHAFTIGKEIT UND ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2

SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3

RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ziffer 4

GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

BERUFSGEHEIMNIS

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

TRENNUNG VON TÄTIGKEITEN

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

TRENNUNG VON WERBUNG UND REDAKTION

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 5

Ziffer 6

Ziffer 7

Ziffer 8

Ziffer 9

SCHUTZ DER EHRE

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10

RELIGION, WELTANSCHAUUNG, SITTE

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 11

SENSATIONSBERICHTERSTATTUNG, JUGENDSCHUTZ

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 12

DISKRIMINIERUNGEN

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13

UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Ziffer 14

VERGÜNSTIGUNGEN

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Ziffer 15

RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Ziffer 16

Ziffer 1

WAHRHAFTIGKEIT UND ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDIGKEIT

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

RICHTLINIE 1.1 – EXKLUSIVVERTRÄGE

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

RICHTLINIE 1.2 – WAHLKAMPFBERICHTERSTATTUNG

Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

RICHTLINIE 1.3 – PRESSEMITTEILUNGEN

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Ziffer 2

SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

RICHTLINIE 2.1 – UMFRAGEERGEBNISSE

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mit. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

RICHTLINIE 2.2 – SYMBOLFOTO

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderung

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen. →

RICHTLINIE 2.3 – VORAUSBERICHTE

Die Presse trägt für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben, die publizistische Verantwortung. Wer Vorausberichte von Presseorganen unter Angabe der Quelle weiterverbreitet, darf sich grundsätzlich auf ihren Wahrheitsgehalt verlassen. Kürzungen oder Zusätze dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Teile der Veröffentlichung eine andere Tendenz erhalten oder unrichtige Rückschlüsse zulassen, durch die berechnete Interessen Dritter verletzt werden.

RICHTLINIE 2.4 – INTERVIEW

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt. Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

RICHTLINIE 2.5 – GRAFISCHE DARSTELLUNGEN

Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

RICHTLINIE 2.6 – LESERBRIEFE

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers

eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbrief können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

RICHTLINIE 2.7 – NUTZERBEITRÄGE (USER-GENERATED CONTENT)

Die Presse trägt Verantwortung für ihre Angebote, auch für die von Nutzern beigesteuerten Inhalte (User-Generated Content). Von Nutzern zugelieferte Beiträge müssen als solche klar erkennbar sein.

Die Redaktion stellt die Einhaltung der publizistischen Grundsätze sicher, wenn sie Verstöße durch Nutzerbeiträge selbst erkennt oder darauf hingewiesen wird. Sofern die Redaktion einzelne Nutzerbeiträge auswählt oder sie bearbeitet, ist die Einhaltung der publizistischen Grundsätze von vornherein sicherzustellen.

Ziffer 3 RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

RICHTLINIE 3.1 – ANFORDERUNGEN

(1) Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

RICHTLINIE 3.2 – DOKUMENTIERUNG

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufen, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Ziffer 4 GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

RICHTLINIE 4.1 – GRUNDSÄTZE DER RECHERCHEN

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

RICHTLINIE 4.2 – RECHERCHE BEI SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden. →

RICHTLINIE 4.3 – SPERRUNG ODER LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Presskodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

Ziffer 5 BERUFSGEHEIMNIS

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

RICHTLINIE 5.1 – VERTRAULICHKEIT

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

RICHTLINIE 5.2 – NACHRICHTENDIENSTLICHE TÄTIGKEITEN

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar. →

RICHTLINIE 5.3 – DATENÜBERMITTLUNG

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Ziffer 6

TRENNUNG VON TÄTIGKEITEN

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

RICHTLINIE 6.1 – DOPPELFUNKTIONEN

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

TRENNUNG VON WERBUNG UND REDAKTION

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

RICHTLINIE 7.1 – TRENNUNG VON REDAKTIONELLEM TEXT UND ANZEIGEN

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

RICHTLINIE 7.2 – SCHLEICHWERBUNG

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

RICHTLINIE 7.3 – SONDERVERÖFFENTLICHUNGEN

Redaktionelle Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen.

Werbliche Sonderveröffentlichungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 7.1 beachten.

RICHTLINIE 7.4 – WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTBERICHTERSTATTUNG

Journalisten und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung recherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum eigenen persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalisten und Verleger dürfen keine Berichte über Wertpapiere und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Wertpapiers sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen zwei Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalisten und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenkonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Finanzanalysen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

RICHTLINIE 8.1 – KRIMINALBERICHTERSTATTUNG

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,

- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben. Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

RICHTLINIE 8.2 – OPFERSCHUTZ

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

RICHTLINIE 8.3 – KINDER UND JUGENDLICHE

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

RICHTLINIE 8.4 – FAMILIENANGEHÖRIGE UND DRITTE

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig. →

RICHTLINIE 8.5 – VERMISSTE

Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

RICHTLINIE 8.6 – ERKRANKUNGEN

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

RICHTLINIE 8.7 – SELBSTTÖTUNG

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

RICHTLINIE 8.8 – AUFENTHALTSORT

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

RICHTLINIE 8.9 – JUBILÄUMSDATEN

Vor der Veröffentlichung von Jubiläumsdaten von Personen, die nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, vergewissert sich die Redaktion, dass die Betroffenen damit einverstanden sind.

RICHTLINIE 8.10 – AUSKUNFT

Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Infor-

manten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,

- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um den Anspruch auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

RICHTLINIE 8.11 – OPPOSITION UND FLUCHT

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

Ziffer 9
SCHUTZ DER EHRE

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10
RELIGION, WELTANSCHAUUNG, SITTE

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

RICHTLINIE 11.1 – UNANGEMESSENE DARSTELLUNG

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

RICHTLINIE 11.2 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER GEWALTSTATEN

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

RICHTLINIE 11.3 – UNGLÜCKSFÄLLE UND KATASTROPHEN

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

RICHTLINIE 11.4 – ABGESTIMMTES VERHALTEN MIT BEHÖRDEN/ NACHRICHTENSPERRE

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht. Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

RICHTLINIE 11.5 – VERBRECHER-MEMOIREN

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

RICHTLINIE 11.6 – DROGEN

Veröffentlichungen in der Presse dürfen den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen.

Ziffer 12 DISKRIMINIERUNGEN

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

RICHTLINIE 12.1 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER STRAFTATEN

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Ziffer 13 UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

RICHTLINIE 13.1 – VORVERURTEILUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

RICHTLINIE 13.2 – FOLGEBERICHTERSTATTUNG

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechnigte Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens. →

RICHTLINIE 13.3 – STRAFTATEN JUGENDLICHER

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

Ziffer 14

MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Ziffer 15

VERGÜNSTIGUNGEN

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

RICHTLINIE 15.1 – EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Schon der Anschein, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion könne beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden. Journalisten nehmen daher keine Einladungen oder Geschenke an, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt.

Die Annahme von Werbeartikeln oder sonstiger geringwertiger Gegenstände ist unbedenklich.

Recherche und Berichterstattung dürfen durch die Annahme von Geschenken, Einladungen oder Rabatten nicht beeinflusst, behindert oder gar verhindert werden. Verlage und Journalisten bestehen darauf, dass Informationen unabhängig von der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung gegeben werden.

Wenn Journalisten über Pressereisen berichten, zu denen sie eingeladen wurden, machen sie diese Finanzierung kenntlich.

Ziffer 16

RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

RICHTLINIE 16.1 – INHALT DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

RICHTLINIE 16.2 – ART UND WEISE DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

Beschlossen am 15. Dezember 2006, in der Fassung vom 9. März 2016

§ 1 - BESCHWERDEBERECHTIGUNG

- (1) Jeder ist berechtigt, sich beim Deutschen Presserat allgemein über Veröffentlichungen oder Vorgänge von Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben sowie von sonstigen Anbietern von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zu beschweren. Beschwerde kann zudem einreichen, wer der Ansicht ist, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken im Rahmen der Recherche oder Veröffentlichung das Recht auf Datenschutz verletzt.
- (2) Der Deutsche Presserat kann auch von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten.

§ 2 – FORM UND INHALT DER BESCHWERDE

- (1) Die Beschwerde muss Schriftform haben und kann per Post oder E-Mail eingereicht werden. Sie muss einen Beschwerdegrund angeben und kann einen Antrag enthalten. Der Beschwerde über einen Printbeitrag soll eine Veröffentlichung im Original oder in Kopie, der Beschwerde über eine Online-Veröffentlichung sollen ein Screenshot oder ein Ausdruck sowie der entsprechende Link beigelegt werden, aus denen auch Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung hervorgehen sollen. Anonyme oder offensichtlich missbräuchliche Beschwerden werden nicht behandelt.
- (2) Der Deutsche Presserat nimmt in der Regel keine Beschwerden über Vorgänge an, die selbst oder deren Erstveröffentlichung länger als ein Jahr zurückliegen. Bei Beschwerden, die auf Verstöße gegen das Recht auf Datenschutz gestützt werden, wird auf den Zeitpunkt der Kenntnis durch den Beschwerdeführer* abgestellt.

*Bei personengebundenen Funktionen wird in der Beschwerdeordnung jeweils das Maskulinum gebraucht.
Dieses ist geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 – ZUSTÄNDIGKEIT DER BESCHWERDEAUSSCHÜSSE

- (1) Beschwerden werden - außer in den Fällen von § 5 und § 7 (2) - von Beschwerdeausschüssen behandelt.
- (2) Beschwerden, die mögliche Verletzungen des Rechts auf Datenschutz zum Inhalt haben, werden von dem Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz behandelt.
- (3) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern eines Beschwerdeausschusses ist eine Beschwerde an das Plenum des Deutschen Presserats abzugeben.
- (4) Erkennt der Beschwerdeausschuss Anhaltspunkte für einen offensichtlichen Missbrauch des Beschwerderechts, gibt er die Beschwerde zur abschließenden Entscheidung über die Missbräuchlichkeit an das Plenum des Deutschen Presserats ab.

§ 4 – ZUSTÄNDIGKEIT DES PLENUMS DES DEUTSCHEN PRESSERATS

- (1) Das Plenum des Deutschen Presserats ist für alle Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Es entscheidet außerdem abschließend, ob ein offensichtlicher Missbrauch des Beschwerderechts vorliegt.
- (2) Das Plenum des Deutschen Presserats ist ferner für alle Beschwerden zuständig, die vom jeweiligen Beschwerdeausschuss nach § 3 (3) abgegeben werden.
- (3) Das Plenum des Deutschen Presserats kann jede Beschwerde bis zur abschließenden Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss an sich ziehen.
- (4) Jede Übernahme einer Beschwerde durch das Plenum ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für das Verfahren im Plenum gilt die Beschwerdeordnung entsprechend.

§ 5 – VORPRÜFUNG

- (1) Es findet eine Vorprüfung statt. Ist der Deutsche Presserat für die Beschwerde offensichtlich nicht zuständig, unterrichtet er den Beschwerdeführer und teilt ihm gegebenenfalls die zuständige Stelle mit.
- (2) Unschlüssige oder offensichtlich unbegründete Beschwerden weist der Deutsche Presserat zurück.
- (3) Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Zurückweisung Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss. Er kann entweder die Zurückweisung nach Absatz 2 bestätigen oder die Einleitung des Beschwerdeverfahrens nach §§ 6 ff. beschließen.

§ 6 – BETEILIGUNG DES BESCHWERDEGEGNERS UND VERMITTLUNG

- (1) Beschwerden, die nicht nach § 5 abschließend behandelt wurden, werden dem Beschwerdegegner mit der Aufforderung übersandt, innerhalb von drei Wochen nach Absendung zur Beschwerde Stellung zu nehmen.
- (2) Der Presserat kann zwischen den Beteiligten vermitteln. Die Behandlung einer Beschwerde wird während eines solchen Vermittlungsverfahrens ausgesetzt, Fristen sind unterbrochen. Bei erfolgreicher Vermittlung ist das Beschwerdeverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, wird das Beschwerdeverfahren fortgesetzt.
- (3) Der Beschwerdegegner wird auf die Möglichkeit hingewiesen, innerhalb der Frist nach Absatz 1 selbst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den Pressekodex vorliegt und ob er ihn ggf. selbst durch Wiedergutmachung nach Maßgabe des Absatz 4 in Ordnung gebracht hat oder in Ordnung bringen will.
- (4) Als ausreichende Wiedergutmachung sind Maßnahmen des Beschwerdegegners anzusehen, die geeignet sind, die Berufsethik zu wahren und so das Ansehen der Presse wiederherzustellen. Dies geschieht in öffentlicher Form, es sei denn, dass eine erneute Veröffentlichung über den Vorgang den Interessen des oder der Betroffenen widerspricht. Im Falle der Verletzung des Redaktionsdatenschutzes (§ 1 (1) Satz 2) muss der oder die Betroffene die Wiedergutmachung des Beschwerdegegners als ausreichend anerkennen.
- (5) Nach Eingang der Stellungnahme nach Absatz 1 prüft der Deutsche Presserat, ob der Beschwerdegegner Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, eine Verletzung des Pressekodex unverzüglich selbst in Ordnung zu bringen. Bei der Entscheidung des Beschwerdeausschusses werden solche Maßnahmen berücksichtigt.

§ 7 – VORSITZENDENENTSCHEIDUNG

- (1) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses veranlasst die weiteren sitzungsvorbereitenden Maßnahmen, beispielsweise durch Einholung einer ergänzenden abschließenden Stellungnahme der Beteiligten. Den Beteiligten sind die eingehenden Stellungnahmen und Auskünfte zuzuleiten, soweit sie entscheidungserheblich sein können.
- (2) Der Vorsitzende kann einfach gelagerte Beschwerden im Wege der Vorsitzendenentscheidung
 - als unbegründet zurückweisen oder
 - für begründet erklären und auf eine Maßnahme verzichten,
 - für begründet erklären und einen Hinweis (§ 12 (5)) erteilen.

Die maßgeblichen Entscheidungsgründe für die Vorsitzendenentscheidung sind dem Beschwerdeausschuss mitzuteilen.

- (3) Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Vorsitzendenentscheidung Einspruch einzulegen. Hierüber entscheidet der Beschwerdeausschuss.

§ 8 – VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN BERATUNG

- (1) Die Mitglieder des zuständigen Beschwerdeausschusses, ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden der anderen Beschwerdeausschüsse und jeweils ein Vertreter der Trägerorganisationen werden zu der mündlichen Beratung eingeladen. Die übrigen Mitglieder des Plenums können an der Sitzung des jeweiligen Beschwerdeausschusses nach Anmeldung teilnehmen. Alle erhalten den gesamten Beschwerdevorgang. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können anwesend sein.
- (2) Darüber hinaus können Beteiligte (Beschwerdeführer, Beschwerdegegner) sowie Zeugen eingeladen werden.
- (3) Die Einladungen ergehen schriftlich. Sie müssen Ort und Zeit der Sitzung enthalten. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung abzusenden. Die Eingeladenen müssen bis zwei Wochen vor der Sitzung ihre Teilnahme mitteilen.
- (4) In allen Fällen einer mündlichen Beratung erhalten die Beteiligten eine Benachrichtigung, die enthalten muss:
 1. Ort und Zeit der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. den Hinweis, dass jeder Teilnehmer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann,
 4. den Hinweis, dass auch bei Fernbleiben eines ggf. eingeladenen Beteiligten entschieden werden kann,
 5. den Hinweis, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme (§ 6 (1)) über eine Beschwerde entschieden werden kann,
 6. die Namen eingeladenen Zeugen.

§ 9 – BEFANGENHEIT

- (1) Einzelne Teilnehmer nach § 8 können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Der Ablehnungsantrag muss dem zuständigen Ausschuss rechtzeitig schriftlich eingereicht und begründet werden.

- (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der zuständige Beschwerdeausschuss ohne das betroffene Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (4) Mitglieder des Deutschen Presserats sind befangen, wenn der Gegenstand der Beschwerde sie selbst, ihren eigenen Verlag oder ihre eigene Redaktion betrifft.
- (5) Teilnehmer, die nach § 9 (1) bis (4) befangen sind, sind von der Beratung und Entscheidung zu der Sache ausgeschlossen.

§ 10 – MÜNDLICHE BERATUNG

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, die nicht öffentlich ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Beschwerdeausschusses, im Falle ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter.
- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Etwaige Anträge von Beteiligten und Beschlüsse des Gremiums sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- (3) Jedes Gremienmitglied kann verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

§ 11 – EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Hinweise und Empfehlungen, die zu Richtigstellungen (Klarstellungen) und gegebenenfalls zu einer gütlichen Einigung der Beteiligten führen, sind in jedem Stadium des Verfahrens möglich.

§ 12 – ENTSCHEIDUNGEN

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Bei Rücknahme der Beschwerde durch den Beschwerdeführer kann er aus presseethischen Gründen an der Behandlung der Beschwerde festhalten. Auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte sind die Beteiligten rechtzeitig hinzuweisen, um ihnen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesichtspunkt zu geben.
- (2) Der Beschwerdeausschuss wertet die eingereichten Unterlagen, eingeholten Auskünfte und Aussagen von Zeugen nach freier Überzeugung.
- (3) Eine Beschwerde kann als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen werden.
- (4) Ein Beschwerdeverfahren wird eingestellt, soweit sich der Sachverhalt nicht aufklären lässt.
- (5) Ist eine Beschwerde begründet, kann

1. ein Hinweis
2. eine Missbilligung
3. eine Rüge

ausgesprochen werden. Der Beschwerdeausschuss kann trotz begründeter Beschwerde im Einzelfall auf eine Maßnahme verzichten.

- (6) Die Behandlung einer Beschwerde kann ausgesetzt werden, wenn
 1. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihre Entscheidung den Ausgang eines anhängigen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens beeinflussen könnte,
 2. eine Interessenabwägung ergibt, dass diese Einflussmöglichkeit das Interesse eines der Beteiligten an der Entscheidung des Presserats überwiegt und
 3. einer Aussetzung nicht grundlegende presseethische Erwägungen entgegenstehen.
- (7) Die abschließende, schriftlich abgefasste Entscheidung ist zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und soll den Beteiligten spätestens drei Wochen nach Ende der mündlichen Beratung zugesandt werden.
- (8) Die Trägerorganisationen des Deutschen Presserats publizieren eine nach § 15 zu veröffentlichende Rüge in ihren Verbandsorganen.

§ 13 – ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN

Bei Abwägung der Frage, ob eine Missbilligung oder eine Rüge ausgesprochen oder nur ein Hinweis gegeben wird, sind unter anderem die Schwere des Verstoßes, seine Folgen für den (oder die) durch die Veröffentlichung Betroffenen sowie eventuelle Schritte des Beschwerdegegners zur Minderung solcher Folgen und/oder zur Vermeidung von Wiederholungen zu berücksichtigen. Bei einer Änderung der Spruchpraxis des Deutschen Presserats darf nur ein Hinweis gegeben werden.

§ 14 – VERTRAULICHKEIT

Die Mitglieder des Deutschen Presserats, die Vertreter der Trägerorganisationen im Presserat und die Angestellten des Deutschen Presserats wahren die Vertraulichkeit der Beratungen und der Unterlagen. Sie äußern sich vor einer Entscheidung öffentlich nur zum formellen Verfahrensstand und nicht in der Weise, dass ihr Votum ersichtlich wird.

§ 15 – VERPFLICHTUNG ZUR RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

- (1) Rügen sind nach Ziffer 16 des Pressekodex in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Der Beschwerdeausschuss kann auf die Verpflichtung zur Rügenveröffentlichung verzichten, wenn es der Schutz eines Betroffenen erfordert.
- (2) Angemessen ist die Veröffentlichung in Telemedien dann, wenn sie ihre Nutzer bei Aufruf des Beitrags über die Rüge informieren. Nach Ablauf von 30 Tagen kann die Redaktion auf die weitere Veröffentlichung verzichten, wenn sie den Beitrag entsprechend der Rüge geändert hat.

§ 16 – WIEDERAUFNAHME EINES VERFAHRENS

Die Entscheidung, die ein Gremium (Beschwerdeausschuss, Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz oder das Plenum des Deutschen Presserats) trifft, ist durch Wiederaufnahme anfechtbar. Eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens ist zulässig, wenn der Beschwerdeführer oder Beschwerdegegner dies unverzüglich beantragt oder wenn das Gremium dies beschließt und entweder

1. neue Gegebenheiten nachgewiesen werden, die allein oder in Verbindung mit den früheren Entscheidungsgrundlagen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind oder
2. entscheidungserhebliche Gesichtspunkte vom Deutschen Presserat nicht rechtzeitig mitgeteilt oder berücksichtigt wurden.

§ 17 – VERFAHRENSABLÄUFE

Interne Verfahrensabläufe werden in der Geschäftsordnung geregelt.

IMPRESSUM:

Deutscher Presserat

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030- 367007-0

Fax: 030- 367007-20

E-Mail: info@presserat.de

www.presserat.de

REALISIERUNG:

lege artis GmbH

DRUCK:

Druckerei Carthaus

